

CDU-Fraktion

im Stadtrat der Wartburgstadt Eisenach

-Der Vorsitzende-



An

Büro des Stadtrates

Eisenach

Eisenach, den 31.8.2004

Die CDU-Fraktion stellt zur Stadtratssitzung am 3.9.2004 folgenden

Antrag zur Änderung der Geschäftsordnung (Top 7)

Die CDU-Fraktion beantragt, den in der Anlage zu diesem Antrag formulierten Wortlaut des Abschnittes IV - Ausschüsse der Geschäftsordnung gegen den derzeit gültigen Wortlaut dieses Abschnittes auszutauschen.

Die Streichungen sind durchstrichen hervorgehoben; die Änderungen fett und kursiv.

Christian Köckert, MdL
Vorsitzender der CDU-Fraktion

Anlage:

Auszug aus der GO Stadtrat Eisenach, Abschnitt IV - mit Änderungen und Ergänzungen (7 Seiten)

Auszug aus der Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Eisenach

mit Veränderungen bzw. Streichungen gemäß Antrag der CDU-Fraktion

IV. Abschnitt

Ausschüsse § 26 ThürKO

§ 27 ThürKO

§ 43 ThürKO

§ 26 Bildung von Ausschüssen

(1) Der Stadtrat bildet folgende beschließende Ausschüsse:

- a) Haupt- und Finanzausschuss, bestehend aus dem Oberbürgermeister und 6 weiteren Stadtratsmitgliedern,
- b) Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss, bestehend aus dem Oberbürgermeister und ~~6~~ **8** weiteren Stadtratsmitgliedern sowie ~~5~~ **8** sachkundigen Bürgern,
- c) Werkausschuss, bestehend aus dem Oberbürgermeister und 6 weiteren Stadtratsmitgliedern,
- d) Jugendhilfeausschuss, bestehend aus 10 stimmberechtigten Mitgliedern.

(2) Als vorberatende Ausschüsse werden gebildet:

- a) Ausschuss für **Bildung**, Schule und Sport ~~und Kultur~~, bestehend aus dem Oberbürgermeister und 6 weiteren Stadtratsmitgliedern sowie 5 sachkundigen Bürgern,
- b) Ausschuss für Familie, Jugend, Soziales und Gesundheitswesen, bestehend aus dem Oberbürgermeister und 6 weiteren Stadtratsmitgliedern sowie 5 sachkundigen Bürgern,
- c) Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus dem Oberbürgermeister und ~~4~~ **6** weiteren Stadtratsmitgliedern,
- d) **Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft, Kultur und Tourismus, bestehend aus dem Oberbürgermeister und 8 weiteren Stadtratsmitgliedern sowie 7 sachkundigen Bürgern.**

(3) Für einzelne Angelegenheiten kann der Stadtrat besondere zeitweilige Ausschüsse bilden.

(4) Die Ausschussmitglieder können sich im Verhinderungsfall durch ein anderes Stadtratsmitglied ihrer Fraktion vertreten lassen. Die Ausschussmitglieder haben im Verhinderungsfall unverzüglich für einen Stellvertreter zu sorgen und ihm Ladung und Sitzungsunterlagen auszuhändigen.

Der Stellvertreter ist dem Ausschussvorsitzenden, ggf. über das Stadtratsbüro, rechtzeitig von dem verhinderten Ausschussmitglied zu benennen.

§ 26 Haupt- und Finanzausschuss

(1) Der Haupt- und Finanzausschuss berät und beschließt über:

- Verträge der Stadt Eisenach mit Stadtratsmitgliedern oder mit Bediensteten der Stadt, die auf freier Vereinbarung beruhen und bei denen die Gefahr der Interessenkollision besteht,
- Personalangelegenheiten, soweit diese nicht in die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters fallen und es sich nicht um Wahlen handelt,
- die Anweisung an die städtischen Vertreter in den Gesellschafterversammlungen der Unternehmen mit städtischer Beteiligung hinsichtlich Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer,
- Anordnungen von haushaltswirtschaftlichen Sperren gemäß § 28 ThürGemHV,
- Vergabe von Aufträgen über 130.000 Euro bei Bauleistungen und über 80.000 Euro bei sonstigen Leistungen im Rahmen des Haushaltsplanes,
- Stundung, Niederschlagung und Erlass städtischer Forderungen mit folgenden Beträgen im Einzelfall:
 - . bei Erlass über 2.500 Euro
 - . bei der Niederschlagung über 5.000 Euro
 - . bei der Stundung über 25.000 Euro in unbegrenzter Höhe
- Abschluss von Vergleichen sowie Einleitung von Aktivprozessen, wenn der Streitwert 15.000 Euro oder bei Vergleichen das Zugeständnis 10.000 Euro übersteigt bis zu einer Höchstgrenze von jeweils 125.000 Euro,
- überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben entsprechend den Festlegungen in der Haushaltssatzung,
- Erwerb von Grundstücken über 5.000 Euro bis 40.000 Euro,
- Verkauf und Tausch von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit diese nach der Thüringer Verordnung über die Genehmigungsfreiheit von Rechtsgeschäften der Gemeinden und Landkreise genehmigungsfrei sind und soweit nicht der Oberbürgermeister im Rahmen der laufenden Angelegenheiten nach § 41 Geschäftsordnung zuständig ist,
- Auftragsweiterungen und Nachträge soweit nicht der Oberbürgermeister nach § 41 der Geschäftsordnung zuständig ist,
- Forstwirtschaftsplan.

(2) Der Haupt- und Finanzausschuss bereitet außerdem die Sitzungen

§ 26 Abs. 1 ThürKO des Stadtrates vor und koordiniert die Arbeit der weiteren Ausschüsse.

Des Weiteren berät der Haupt- und Finanzausschuss über folgende Gegenstände:

- Haushaltssatzung einschließlich aller Anlagen (federführend),
- alle Angelegenheiten der Eigengesellschaften und Beteiligungen,
- Festsetzung von Abgaben und privatrechtlichen Entgelten der Stadt oder solcher Unternehmen, an denen die Stadt mit mehr als 50 v.H. beteiligt ist,
- Angelegenheiten des Finanz- und Steuerwesens,
- Vorlagen mit erheblichen finanziellen Auswirkungen für die Stadt Eisenach.

§ 27 Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss berät und beschließt über

die planungsrechtlichen Stellungnahmen bei Bauvoranfragen und Bauanträgen, die von besonderer Bedeutung für die Stadtentwicklung bzw. von stadtbildprägender Relevanz sind.

Er berät vor über Angelegenheiten:

- des Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesens,
- des Straßen-, Brücken- und Kanalbaus,
- der Stadtplanung,
- der Beschaffung von Baugelände,
- Straßengrundabtretungen,
- Erschließungsbeiträge und Kommunalabgaben im Baubereich,
- Straßen- und Radwegeplanungen, bei der Einrichtung von Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen,
- Fragen des Umweltschutzes, bei ökologischen Maßnahmen sowie bei der Landschaftsplanung,
- **der Landwirtschaft und des ländlichen Wegebbaus,**
- **der Forstwirtschaft,**
- **der Gewässerpflege.**

§ 28 Werkausschuss

Der Werkausschuss berät und beschließt über Angelegenheiten des Eigenbetriebes "Stadtwerke Eisenach", die ihm laut Eigenbetriebssatzung vorgegeben sind.

§ 29 Jugendhilfeausschuss

Der Jugendhilfeausschuss berät und beschließt über Aufgaben nach § 5 der Satzung für die Abteilung Jugend des Jugend- und Schulverwaltungsamtes der Stadt Eisenach.

§ 30 ~~Ausschuss für Bildung, Schule und Sport und Kulturausschuss~~

Der ~~Ausschuss für Bildung, Schule und Sport und Kulturausschuss~~ berät über:

- ~~Angelegenheiten der Stadt als Schulträgerin nach dem Schulgesetz und Schulfinanzierungsgesetz, insbesondere Schulentwicklungsplanung,~~
- ~~Errichtung, Veränderung oder Aufhebung von Schulen im Einzelfall,~~
- ~~Schulversuche, Raumprogramme und Ausstattung von Schulen **und Horten**,~~
- ~~Angelegenheiten der außerschulischen Bildung, insbesondere Angelegenheiten der Volkshochschule, der Musikschule sowie der Förderung sonstiger außerschulischer Bildungseinrichtungen,~~
- ~~Theater und Konzerte,~~
- ~~Veranstaltung und Förderung wesentlicher kultureller und künstlerischer Aktivitäten,~~
- ~~Heimatspflege,~~
- Grundsatzfragen der Sportförderung, insbesondere Aufstellung von Sportförderrichtlinien,
- Förderung der Sportvereine und des Schulsports,
- Sportveranstaltungen in der Trägerschaft der Stadt
- **Angelegenheiten der Stadt als Trägerin der Sportstätten und der Sportfinanzierung, insbesondere der Sportstättenleitplanung.**

§ 31 Ausschuss für Familie, Jugend, Soziales und Gesundheitswesen

Der Ausschuss für Familie, Jugend, Soziales und Gesundheitswesen berät über folgende Angelegenheiten:

- Grundsatzfragen der Jugendpflege, Jugendförderung und Jugendbildung sowie sonstige Jugendangelegenheiten, soweit diese nicht in die Zuständigkeit des Jugendhilfeausschusses fallen,
- Seniorenangelegenheiten,
- Fortschreibung des Altenhilfeplanes,
- Grundsatzangelegenheiten der Stadt als örtlicher Träger der Sozialhilfe,
- Behindertenangelegenheiten, Fortschreibung des Behindertenplanes,
- Grundsatzfragen der ambulanten Dienstleistung für kranke, behinderte und alte Einwohner,
- Förderung der Träger der freien Wohlfahrtspflege,
- Planung stationärer Einrichtungen der Stadt,
- Grundsatzfragen der Krankenhausversorgung im Stadtgebiet,
- Fördermaßnahmen zur Verbesserung der Krankenhausversorgung,
- Grundsatzfragen des Gesundheitswesens und der Gesundheitserziehung,
- Angelegenheiten des Rettungsdienstes,
- Kindertagesstättenangelegenheiten.

§ 32 Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss berät über die Prüfung der Jahresrechnung und des Jahresabschlusses des Eigenbetriebes.

§ 33 Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft, Kultur und Tourismus

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft, Kultur und Tourismus berät über:

- **Angelegenheiten der Stadtentwicklung und der Entwicklung der Ortsteile der Stadt Eisenach,**
- **Zielsetzungen der Stadtplanung, Verkehrsplanung und Stadtgestaltung,**
- **Angelegenheiten der Wirtschaftsentwicklung und der Wirtschaftsförderung,**
- **Angelegenheiten der Kultur und der Kulturförderung, insbesondere des Theaters, des Musiklebens und der Museen, Bibliotheken und Archive, sowie der Veranstaltung und Förderung wesentlicher kultureller und künstlerischer Aktivitäten, der Heimatpflege und des Brauchtums, sowie der Kirchen,**
- **Angelegenheiten der Entwicklung und Förderung des Tourismus in der Stadt und in den Ortsteilen sowie des Stadtmarketings,**
- **Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Erarbeitung eines Leitbildes für die Stadt Eisenach.**

§ 34 Konstituierende Sitzung

Der Oberbürgermeister beruft die Ausschüsse zu ihrer konstituierenden Sitzung ein.

§ 35 Berichterstattung

(1) Die Berichterstattung im Stadtrat obliegt dem Ausschussvorsitzenden, es sei denn, der Ausschuss beauftragt ein anderes Mitglied mit der Berichterstattung.

(2) Der Bericht ist mündlich zu erstatten, sofern der Stadtrat nichts anderes beschließt. Der Bericht muss das Abstimmungsergebnis, die wesentlichen Ansichten des Ausschusses sowie die Meinung der Minderheit enthalten.

(3) Auf eine Berichterstattung kann verzichtet werden, sofern kein Stadratsmitglied widerspricht. Der Vorsitzende des Stadtrates gibt in diesem Fall das Abstimmungsergebnis bekannt.

§ 36 Anhörung

(1) Der federführende Ausschuss hat das Recht zu den überwiesenen Aufgaben Sachverständige, Interessenvertreter und andere Auskunftspersonen anzuhören. Sofern hierdurch Kosten entstehen, ist zuvor ein entsprechender Antrag an den Haupt- und Finanzausschuss zu stellen.

(2) Die einzuladenden Auskunftspersonen bestimmt der Ausschuss. Zur Vorbereitung der Anhörung übermittelt der Ausschuss den Auskunftspersonen die jeweilige Fragestellung. Der Ausschuss kann auch zu einer schriftlichen Stellungnahme auffordern.

§ 37 Sitzungsniederschriften

(1) § 23 Abs. 1 bis 3 und 5 dieser Geschäftsordnung gilt für die Niederschriften der Ausschüsse entsprechend.

(2) Die Ausschussmitglieder erhalten eine Kopie des öffentlichen Teils der Niederschrift.

§ 38 Beteiligung mehrerer Ausschüsse

(1) Sind die Beschlussvorlagen oder Anträge an mehrere Ausschüsse überwiesen, findet die abschließende Beratung im federführenden Ausschuss statt.

(2) Die Vorsitzenden der beteiligten Ausschüsse unterrichten sich gegenseitig über das Ergebnis der Beratung.

§ 39 Einladungsfrist der Ausschüsse und Ortschaftsräte, sonstiger Geschäftsgang der Ausschüsse

(1) Bei der Ladung der Ausschüsse und der Ortschaftsräte müssen zwischen dem Tag des Zugangs der Einladung und dem Tag der Sitzung mindestens vier volle Kalendertage liegen. Die Einladungsfrist des Jugendhilfeausschusses richtet sich nach der Geschäftsordnung des Jugendhilfeausschusses.

(2) Für den sonstigen Geschäftsgang gelten, außer für den Jugendhilfeausschuss, folgende Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entsprechend, soweit nicht besondere gesetzliche Regelungen hierfür bestehen: §§ 1 (3), 2 (1) und (2), 3, 5 (bei beschließenden Ausschüssen), 6, 7 (2), 8, 9 (3), 10, 11, 12 (Absatz 3 mit einer Frist von 8 Tagen), 13 (Absatz 2 mit der Maßgabe, dass Änderungsanträge auch mündlich zulässig sind), 14, 15 (4), 16, 18, 20, 21, 22. § 43 ThürKO